



Merkblatt entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringenden/Dienstleistungserbringer (EU-17/EU-8/EFTA)

Für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern

Angehörige von anderen Staaten, sofern die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllt sind.

1. **Personen, welche zur tageweisen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen**

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU-17/EU-8/EFTA-Staates, die tageweise als selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer/innen (z.B. Unternehmensberaterin/Unternehmensberater, Informatikerin/Informatiker, etc.) in der Schweiz tätig sind sowie für Arbeitnehmer/innen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit -, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) in die Schweiz entsandt werden.

Entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind, müssen vor der Entsendung in die Schweiz nachweisbar seit mindestens 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA zugelassen sein.

2. **Meldepflicht oder Bewilligungspflicht?**

a. Bewilligungs- und meldefrei sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringern, sofern diese die Dauer von acht Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen. Die Ausnahmen sind in Ziffer b geregelt.

b. Meldepflichtig ab dem ersten Tag sind Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Gast- und Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten sowie des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes.

c. Generell meldepflichtig sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringern, wenn diese die Dauer von 9 bis maximal 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht übersteigen (mit Ausnahme von Ziffer d).

d. Eine Bewilligungspflicht ab dem ersten Tag liegt vor, wenn die Dienstleistung im Bereich von Arbeitsvermittlung, Arbeitsverleih oder Finanzgeschäften (Bankgeschäfte, Revisoren) erbracht wird.

e. Eine generelle Bewilligungspflicht besteht, sofern sich die entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringer während mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz aufhalten. Fallen die Einsätze unter ein Dienstleistungsabkommen der Schweiz mit der EG (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Land- und Luftverkehr), erfolgt lediglich eine Kontingentsbelastung. Ausserhalb dieser Dienstleistungsabkommen findet eine volle arbeitsmarktliche Überprüfung (Inländervorrang, Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen) sowie eine Kontingentsbelastung statt.

3. **Anmeldepflicht beim Einwohneramt**

Eine Anmeldepflicht beim Einwohneramt in der Schweiz besteht bei Einsätzen von über 120 Arbeitstagen im Kalenderjahr ohne tägliche Rückkehr an den Wohnsitz im Ausland.

4. **Notwendige Unterlagen/Dokumente zur Erbringung der Meldepflicht:**

Die notwendigen Formulare bzw. Angaben zu notwendigen Unterlagen/Dokumenten zur Erbringung der Meldepflicht gemäss Ziffer 2 b und c erhalten Sie bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde gemäss Ziffer 5 oder unter www.bfm.admin.ch

5. Notwendige Unterlagen/Dokumente im Falle einer Bewilligungspflicht:

Gemäss Ziffer 2 d und e müssen dem Gesuchsformular A1 folgende Unterlagen/Dokumente beigelegt werden:

Gesuche für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat für die Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in die Schweiz entsandt werden (L-EG/EFTA- oder B-EG/EFTA-Bewilligung)

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Zusatzformular Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer des Einsatzes in der Schweiz)

Zusätzlich bei Personen, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind:

- Aktuelle, datierte Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt durch das Einwohneramt im Ausland)
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- Kopie des gültigen Reisepasses

Gesuche für selbständige Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringer (L-EG/EFTA- oder B-EG/EFTA-Bewilligung) von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Zusatzformular Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer der Dienstleistungserbringung)

6. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Die Gesuche um eine Bewilligung für entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringer sind bei der Migrationsbehörde des Arbeits- bzw. Einsatzkantons einzureichen.

Liegt eine Meldepflicht vor, muss diese vorgängig entweder online unter www.bfm.admin.ch bzw. www.seco.admin.ch oder bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde erbracht werden. Entsprechende Formulare stehen bei den genannten Stellen zur Verfügung.

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.